OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652038/2/MS

Datum:
Linz, 2. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M M N, S, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. März 2021, GZ: 21/013557, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. März 2021, GZ: 21/013557, wurde der Antrag der M M N (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf (Wieder)Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen.

Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass der Laborbefund FTC vom 2. März 2021 und die amtsärztliche Stellungnahme vom 23. März 2021 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6)
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9)
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung der Klasse D, in Erster Hilfe unterrichtet worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen (§ 8 Abs. 2 FSG).

Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B war bis zum 24.01.2021 befristet. Der Grund für die Befristung war ein Alkoholabhängigkeitssyndrom. Mit Antrag vom 20.01.2021 haben Sie die Verlängerung Ihrer Lenkberechtigung bzw. deren Erteilung beantragt.

Laut amtsärztlicher Stellungnahme vom 23.03.2021 ist von einem neuerlichen Alkoholkonsum auszugehen, da die aktuelle Haaranalyse einen EtG-Wert von 15 pg/mg (cut off 5 pg/mg) aufweist. Dies würde die Gefahr eines Rückfalls deutlich erhöhen und somit auch die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen Trunkenheitsfahrt mit Gefährdung im Straßenverkehr. Im Gutachten der Verkehrspsychologie vom November 2019 wurde eine nicht ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung attestiert.

Aus amtsärztlicher Sicht sind Sie daher derzeit nicht geeignet ein Kraftfahrzeug der genannten Klassen zu lenken.

Vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist der Nachweis einer absoluten Abstinenz, kontrolliert durch zwei EtG-Haaranalysen in 3-monatigen Abstand erforderlich. Außerdem erscheint es erforderlich, eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung bezüglich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durchzuführen.

Die Behörde kommt unter Zugrundelegung der amtsärztlichen Stellungnahme vom 23.03.2021 zum Ergebnis, dass Sie derzeit zum Lenken der Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B gesundheitlich nicht geeignet sind.
Ihr Antrag ist daher für die auf (Wieder)Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B abzuweisen."

Gegen diesen Bescheid, den die Beschwerdeführerin am 23. März 2021 persönlich übernommen hatte, richtet sich die mit E-Mail vom 24. März 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich war vom 29.1. bis 5.2.18 im Neuremed Campus habe dann eine Entwöhnungs-behandlung in Bad Hall gemacht und bin seit dieser Zeit total alkoholabstinent. Daher führe ich ins Treffen:
• Die nicht-Eignung zum Lenken eines KFZ begründet sich ausschließlich auf einen Laborbefund und nicht auf ein Gesamtbild.

• Beim allerersten positiven Test, wurden die Haare direkt beim Kopf abgeschnitten, afrikanisches Haar wächst erheblich langsamer als ZB. europäisches, zudem ist es ja ‚eingeringelt' was eine noch größere Entnahmenmenge ergibt. Was beim ersten Test analysiert wurde erfasst eine Zeitspanne von wahrscheinlich zwei Jahren oder mehr. Ich trage Perücke und gehe nie Haareschneiden, der Einwand hat nichts geholfen. Aber darum geht es jetzt ohnehin nicht mehr, anführen im Sinne des Gesamtbildes möchte ich es trotzdem.

• Zum letzten entscheidenden Haaranalyse die zum FS-Entzug führte: Es gibt Literatur, die eindeutig (empirisch) belegt, dass es zu falsch positiven Tests kommt, wenn zB. viel mit Desinfektionsmitteln gearbeitet wird. Das passiert momentan ganz exzessiv, ich arbeite in der Speisenausgabe im Med Camus III und muss wg. Corona den ganzen Speisesaal mehrmals täglich desinfizieren.
https://www.gtfch.org/cms/images/stories/media/tk/78 3/Arndt.pdf

• Es findet auch keine Würdigung, dass die begleitenden Gutachten für mich gesprochen haben, vom Psychiater wurde in der Stellungnahme sogar angemerkt, dass man die Zweifel an den Testergebnisse durchaus ernst nehmen sollte, er führt auch Händedesinfektions-mittel an. Er hat mir deutlich vermittelt, dass er mir aufgrund seiner Berufserfahrung meine Abstinenz glaubt.

‚2. Die Prüfung der Angaben über mögliche Einflüsse der von der Patientin angegebenen möglichen Ursachen für eine eventuell falsch positive Haaranalyse wird hiermit angeregt. Die Meidung der bisher benutzten Haarpflegeprodukte wäre die Folge. Ob es eine

Alternative zur bisherigen Händedesinfektion an ihrem Arbeitsplatz gibt, sollte ebenfalls geprüft werden.‘

• Die verkehrspsychologischen Gutachten waren, lt. INVAR immer positiv, einmal war es aber so, dass ich der Psychologin ein Schreiben gezeigt habe, in dem von der BH weitere Laboranalysen verlangt wurde. Eine direkt unverzügliche Verkehrstauglichkeit wollte sie nicht widersprüchlich zu dem Verlangen des Amtsarztes attestieren, nachdem sie mit dem Amtsarzt der BH telefoniert hat. (‚da kann ich jetzt nicht dagegen..‘) Aber grundsätzlich habe ich entsprochen, sie hat lediglich einen Beobachtungszeitraum anlog BH angeführt, so hat sie mir das gesagt. Ich bekomme diese Ergebnisse nicht, ich schildere daher einfach meine Wahrnehmung sinngemäß. Als untauglich wie im Bescheid steht war auch bestimmt dieses Ergebnis nicht, warum auch, die andern waren ja auch positiv.

• Der nächste Punkt ist, dass nach der allerersten Haaranalyse die schon ein Schock war, weil zwei Polizisten ins Haus kamen und den Führerschein abnahmen. Beim letzten Test vor mehr als einem Monat ist nichts passiert, daher ging ich nur mehr zu BH in der Meinung den FS abzuholen. Rechtliche Beratung hat ja ergeben, gleich auf Eigeninitiative einen Gegentest machen zu lassen, wir haben schon ein Labor parat, weil die Angst dass es wieder zu einem falschen Test kommt groß war. Diese Möglichkeit wurde uns genommen, ein weiterer Test würde nach Auskunft BH nichts mehr bringen. Dass man nach einem positiven Test einfach weiterfahren kann, darauf wäre ich nicht gekommen.

• Ich war seit der meinem Klinikaufenthalt keinen einzigen Tag! im Krankenstand, würde ich wieder trinken wäre ich sofort wieder arbeitsunfähig weil meine Alkoholvergangenheit mit Kontrollverlust einhergeht. Ich bin mir sicher, dass dieses Faktum im ehem. Wagner Jauregg KH evident ist, wenn nötig könnte ich mich darum bemühen.

Ein Gespräch über all diese Dinge ist mit dem Amtsarzt nicht einmal ansatzweise möglich, auch mein Mann hat das schon versucht. Er verweist dem Testergebnis in der Hand bzw bei schneidet meinen Mann am Telefon, das Wort ab und verweist darauf, dass er nicht diskutiert da ist der Beweis, sagt er. Ich rede nicht drüber. Was glauben sie was mir die Leute alles erzählen. Für seine Situation und die anderen Leute könne wir aber nichts, auf meine geht er nicht deshalb nicht ein.
Ich weiß dass die oben angeführten Punkt würden sie einzeln für sich stehen keinen Beweis darstellen. Aber kann man eine Gesamtbild komplett ignorieren bei der Beurteilung. Wozu gibt es dann diese zahlreiche Gutachten, wenn sie nicht von Belang sind?

Ich gehe regelmäßig zur Alkoholberatung der BH, mein Therapeut baut mich dann nach solchen Kränkungen wieder auf, er weiß das nicht trinke, aber er darf ja dazu nichts offiziell sagen.

Ich habe eine schweren Fehler gemacht und wurde zurecht dafür bestraft, ich hab auch den ersten falschen Test zwar bekämpft aber letztendlich als verlängerte Strafe gesehen. Nichts wird mich dazu bringen wieder Alkohol zu trinken, ich stehe wirklich selbstbewusst mit beiden Beinen im Leben, das wird sich auch trotz diese Kränkungen nicht im geringsten ändern. Aber es ist schrecklich, wenn immer wieder zum Start zurück muss ohne etwas dafür zu können. Das schmerzt, dass kann ich hier gar nicht beschreiben. Ich möchte nur diesem Kreislauf entkommen, absolut keine Alkohol zu trinken, dann nach ein paar Tests ist vlt. wieder einer dabei, FS weg, das xte verkehrspsychologische Gutachten.

Natürlich nehme ich andere Möglichkeiten in Kauf meine Abstinenz nachzuweisen, wenn dies denn noch notwendig sein sollte, möchte aber natürlich den FS zurück, wenn das denn plausibel für die nächst Instanz ist. Ich bitte jedenfalls um Hilfe um diesem Kreislauf zu entkommen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 30. März 2021 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verfahrensakt sowie durch eine Abfrage im Führerscheinregister.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Im Jahr 2018 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung vom 28. Jänner bis zum 28. Oktober infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (2,88 Promille) entzogen und als begleitende Maßnahme die Absolvierung einer Nachschulung aufgetragen, die die Beschwerdeführerin am 16. November 2018 absolvierte.
Im Jänner 2018 unterzog sich die Beschwerdeführerin einer Entwöhnungsbehandlung in Bad Hall.

Mit 16. November 2018 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung nach Entziehung wieder ausgestellt und zwar befristet bis zum 8. November 2020 und unter Vorschreibung Code 104.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. April 2019 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung vom 3. Mai 2019 bis zum 23. Jänner 2020 entzogen.

Mit Bescheid vom 24. Jänner 2020 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung befristet auf ein Jahr und unter der Vorschreibung der Beibringung von quartalsmäßigen Haaranalysen auf EtG erteilt.
Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 24. Jänner 2020, welchem eine am selben Tag stattgefundene Untersuchung voranging. Das amtsärztliche Gutachten wurde auf Basis der vorliegenden verkehrspsychologischen Untersuchung (lautend auf derzeit nicht geeignet), einer Haaranalyse (EtG nicht nachweisbar) und der psychiatrischen Stellungnahme (kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit dzt. ausreichend erhalten; Voraussetzung für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung u.a. weitere durchgehende Abstinenz von Alkohol) erstellt.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei der Beschwerdeführerin liege ein fachärztlich psychiatrisch diagnostiziertes Alkoholabhängigkeitssyndrom vor, weshalb die derzeit bestehende Alkoholkarenz (dzt. durch Haaranalyse untermauert) zumindest in den nächsten 12 Monaten engmaschig zu kontrollieren sei, um einen Rückfall in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten mit neuerlichem „Drink and Drive-Verhalten“ möglichst frühzeitig erkennen zu können, da alkoholbeeinträchtigte Lenker deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit aufweisen würden.

Die Beschwerdeführerin legte im Juni 2020 eine Haaranalyse (Probennahme Mai 2020) über die vorangegangenen drei Monate vor, in der EtG nicht nachgewiesen werden konnte. Ebenso legte sie im September 2020 (Probennahme August 2020) eine Haaranalyse über die vorangegangenen drei Monate vor und konnte in der untersuchten Haarprobe EtG ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Die letzte aktenkundige Haaranalyse wurde im März 2021 erstellt und wurde hierbei eine Haarprobe von 7 cm untersucht, in der ein EtG-Wert von 15 pg/mg nachgewiesen werden konnte.

Am 23. März 2021 fand eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung statt. In der Anamnese ist dabei angeführt, dass bei der Beschwerdeführerin ein Alkoholabhängigkeitssyndrom und eine depressive Störung vorliegen. Im am selben Tag erstellten Gutachten gemäß § 8 FSG wurde die Beschwerdeführerin als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden.
Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Es liegt ein Abhängigkeitssyndrom vor, mit der Auflage einer kontrollierten absoluten Abstinenz (FA-Stellungnahme Psychiatrie vom 29.10.2018), die aktuelle Haaranalyse zeigt einen EtG-Wert von 15 pg/mg (cut off 5 pg/mg). Damit ist von einem neuerlichen Alkoholkonsum auszugehen, dies würde die Gefahr eines Rückfalls deutlich erhöhen und somit auch die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen Trunkenheitsfahrt mit Gefährdung im Straßenverkehr. Im Gutachten der Verkehrspsychologie vom November 2029 (Anm: gemeint wohl: 2019) wird eine nicht ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung attestiert. Vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist der Nachweis einer absoluten Abstinenz, kontrolliert durch 2 EtG Haaranalysen in 3 monatigen Abstand erforderlich.

Außerdem scheint es erforderlich, eine neue VPU bezüglich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durchzuführen."

Der dargestellte Verfahrensablauf und die Vorgeschichte seit 2018 ergeben sich aufgrund des von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensaktes und der Einsichtnahme in das Führerscheinregister.

Dass bei der Beschwerdeführerin ein Abhängigkeitssyndrom von Alkohol mit zwischenzeitlicher Abstinenz vorliegt, ergibt sich aus den beiden im Verfahrensakt der belangten Behörde einliegenden fachärztlichen Stellungnahmen (Diagnose), aus den amtsärztlichen Gutachten und den Haaranalysen vom Juni 2020 und September 2020.

Dass die Beschwerdeführerin danach wieder Alkohol konsumiert hatte und somit keine durchgehende Abstinenz eingehalten wurde, ergibt sich aus der Haaranalyse vom März 2021, in der ein EtG von 15 pg/mg festgestellt wurde, was für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum spricht.
Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit intensiven Kontakt zu alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln, ist auf die Homepage der FTC – Forensich-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH, München, zu verweisen, wo in Beantwortung der Frage:
„Wie ist bei EtG-Kontrollen die vermehrte Verwendung von ethanolhaltigen Desinfektionsmitteln zu beachten?" ausgeführt wurde, dass bei EtG-Bestimmungen in Haaren keine positiven Befunde zu erwarten sind, sodass das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet war, Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Haaranalyse, welches einen EtG-Wert von 15 pg/mg auswies, zu begründen.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand und somit die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht nicht für erforderlich erachtet wurde, zumal auch keine der Parteien des Beschwerdeverfahrens die Durchführung derselben beantragt hatten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2 FSG erlischt eine Lenkberechtigung durch Zeitablauf.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2. FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in

welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, ist die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin mit 24. Jänner 2021 erloschen, sodass die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Erteilung (Wiedererteilung) zu stellen gehabt hat.
Im Erteilungsverfahren hat die Beschwerdeführerin gegenüber der über diesen Antrag entscheidenden Behörde nachzuweisen, dass sie u.a. gesundheitlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Eine solche Eignung besteht u.a. dann nicht, wenn eine akute Alkoholabhängigkeit vorliegt. Liegt „lediglich“ ein Verdacht einer solchen Abhängigkeit vor, hat der Antragsteller eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Bei Personen, die in der Vergangenheit alkoholabhängig waren, ist die Lenkberechtigung nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen der Gruppe 1 wiederzuerteilen.

Die beiden von der Beschwerdeführerin beigebrachten fachärztlichen Stellungnahmen attestieren der Beschwerdeführerin eine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter einer Reihe von definierten Voraussetzungen, wobei eine davon eine durchgehende Abstinenz von Alkohol ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass von einer Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die Abstinenz nicht durchgehend eingehalten wird.
Aufgrund der zuletzt vorgelegten Haaranalyse steht fest, dass die Beschwerdeführerin in den Monaten vor der Probennahme (Februar 2021) Alkohol, wenn auch

im moderaten Ausmaß, konsumiert hat. Damit ist die Voraussetzung der durchgehenden Abstinenz nicht eingehalten worden und ist schlüssig und nachvollziehbar, dass der Amtsarzt der belangten Behörde auf der Grundlage dieses Sachverhalts von einer Nichteignung der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Erstellung seines Gutachtens ausgeht, womit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß